

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-BKA.VA.C-168/02/0004-
V/A/8/2004
Abteilungsmail: v@bka.gv.at
Sachbearbeiterin: Frau Dr. Susanne PFANNER
Pers. E-mail: Susanne.Pfanner@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2724
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 2004
in der Rs VA.C-168/02 betreffend die Auslegung von Art. 5 Nummer 3 des
Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Rundschreiben

Mit Beschluss vom 9. April 2002 legte der OGH dem Europäischen Gerichtshof die
Frage zur Vorabentscheidung vor, ob die Wendung „der Ort, an dem das schädigende
Ereignis eingetreten ist“ (Artikel 5 Nummer 3 des Übereinkommens) so weit auszulegen
sei, dass eine Zuständigkeit der Gerichte am Klägerwohnsitz – als Ort des Mittelpunkts
seines Vermögens – anzunehmen sei, selbst wenn der behauptete finanzielle Schaden
dem Kläger durch Verlust von Vermögensbestandteilen in einem anderen Vertragsstaat
entstanden ist.

Mit Urteil vom 10. Juni 2004 hielt der EuGH fest, dass die gemeinsame
Zuständigkeitsordnung in Titel II des Übereinkommens auf dem Grundsatz der
Zuständigkeit der Gerichte am Beklagtenwohnsitz aufbaue. Davon abweichende
besondere Zuständigkeitsregeln wie etwa Artikel 5 Nummer 3 des Übereinkommens
seien eng auszulegen. So könne insbesondere die Wendung „der Ort, an dem das
schädigende Ereignis eingetreten ist“ nicht so weit ausgelegt werden, dass sie jeden Ort
umfasse, an dem die nachteiligen Folgen eines Umstands spürbar werden können, der
bereits einen – tatsächlich an einem anderen Ort entstandenen – Schaden verursacht

hat (vgl. Urteil vom 19. September 1995 in der Rs C-364/93, Marinari, Slg. 1995, I-2719, Rn 14). In einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens würde die in der Vorlagefrage zum Ausdruck gebrachte - weite - Auslegung des Artikel 5 Nummer 3 die gerichtliche Zuständigkeit von ungewissen Umständen wie dem Ort des Mittelpunkts des Vermögens des Geschädigten abhängig machen, was dem Rechtsschutz abträglich wäre und damit dem Ziel des Übereinkommens zuwiderlaufen würde. Darüber hinaus hätte eine solche Auslegung zur Folge, dass – entgegen dem im Übereinkommen verankerten allgemeinen Grundsatz der Zuständigkeit der Gerichte am Beklagtenwohnsitz - zumeist die Zuständigkeit der Gerichte des Klägerwohnsitzes begründet würde.

1. Juli 2004
Für den Bundeskanzler:
Wolf OKRESEK

Elektronisch gefertigt